Kommen, die Sie nach seiner Angabe für die Mon. und für die K.-W.-Gesellschaft um je 25 RM monatlich erhöht haben. Infolge der Erhöhung übersteigt das Gesamteinkommen Glätzers:

– bisher 114,75 RM (Mon.) + 51 RM (KW.G.) = .. 165,75 RM
– künftig 139,75 " " + 76 " " = ... 215,75 "

und die Summe von 215,75 RM den Betrag (200 RM), welchen die m. W. in einem höheren Lebensalter stehenden fähigen wissenschaftlichen Hilfskräfte der Mon. (Dr Lohmann u. Dr von Uradsch) erhalten haben bisher (Dr Jordan) erhalten haben. Diese Tatsache wird mir unbekannt bleiben, da Frl. Dr H. – und durch sie wiederum auch die beteiligten Herren – Kenntnis von Glätzers monatlichen Bezügen erhalten werden und zwar aus dem Gehaltsbuch, in welches beide Einkommen des Gl. (Mon + KW.G) und den Steuern und sozialen Abgaben eingetragen werden müssen. Die bis nach den Abzügen verbleibende Bruttozahlung der Mon. erhielt Gl. von Frl. Dr H. aus ihrem monatlichen Vorschuß ausgezahlt. Auch werden die entsprechenden sozialen Abgaben für ihn nach dem Gehaltsbuch von Frl. Dr H. an die zuständigen Stellen abgeführt.

Daß Gl. bisher von der Mon. ~~bisher~~ seiner einen verhältnismäßig geringen Barbetrag – vor seiner Heirat etwas über 80 RM, nach derselben 88,90 RM – ausgezahlt bekam, lag daran, daß alle Steuern und sozialen Abgaben aus Gesundheitsgründen statt von seiner Mon.-Vergütung (114,75 RM) geschah, wogegen ihm die 51 RM KWG.-Vergütung ~~mit 51 RM~~ von ihnen immer voll gezahlt worden sind.

Ich

Ich habe gezögert, nicht unterschreiben zu sollen, auf diese Angelegenheit einzugehen, und werde hier meine baldige Verständigung darüber, ob es unter den geschilderten Verhältnissen bei der neuen Regelung für Glätzer bleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen u. besten Wünschen

O. Langer